

#### Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu der

Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht durch den Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

aufgrund der Anfrage des Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin vom 27. September 2023.

## 1. Hintergrund der Evaluierung

Die wesentlichen Gegenstände des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320) sind am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hatte die Bundesregierung im Rahmen der Beratung des Gesetzes gebeten, das Gesetz nach Ablauf von zwei Jahren insbesondere zu der Frage zu evaluieren, ob sich die von dem Gesetzentwurf schwerpunktmäßig angestrebte Senkung der Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24735, S. 12).

Hierzu bat das Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 27.09.2023 Inkassoverbände, Verbraucher- und Schuldnerverbände, Wirtschaftsverbände, die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) sowie die Länder, stellvertretend für die nach dem RDG (noch) zuständigen Aufsichtsbehörden, zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320) bis zum 19. Januar 2024 Stellung zu nehmen.

Konkret wurden die Adressaten gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Von Seiten der Inkassoverbände wären insoweit wie bereits vorbesprochen unter anderem Angaben zu der Entwicklung des Marktes und der geltend gemachten Inkassokosten hilfreich.
- Von Seiten der Verbraucher- und Schuldnerverbände wäre insbesondere eine Einschätzung hilfreich, ob sich die Neuregelungen in der Praxis vollständig etabliert haben und ob gegebenenfalls noch (Härte-)Fälle bestehen, die durch die Neuregelungen nicht hinreichend abgedeckt werden.
- Die Wirtschaftsverbände sollen vor allem Gelegenheit zur Stellungnahme dazu erhalten, ob die Reform nennenswerte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ausstehender Forderungen mit sich gebracht hat.
- Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatten hier bereits in anderem Zusammenhang angeregt, den Anwendungsbereich des Absatzes 2 der Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG zum einen auf vertragliche Forderungen und zum anderen auf Forderungen gegenüber Verbrauchern zu beschränken. BRAK und DAV werden insoweit um eine (möglichst auch um Beispielsfälle und soweit vorhanden Rechtsprechung ergänzte) ausführlichere Darstellung gebeten, welche Probleme aus dortiger Sicht aus der geltenden Rechtslage resultieren. Die übrigen Verbände sollen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Forderung von BRAK und DAV erhalten.
- Im Rahmen der Stellungnahmen der Länder wären insbesondere Erfahrungsberichte der nach dem RDG zuständigen Aufsichtsbehörden dazu hilfreich, ob bei den dort erhobenen Beschwerden besondere Schwerpunkte bestehen und ob diese mit den bestehenden Regelungen sachgerecht behandelt werden können.

Weiter wurde den Adressaten freigestellt, sich auch zu den weiteren Gegenständen des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht zu verhalten, d. h. insbesondere zu den Informationspflichten, Stellung zu nehmen.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Regelungsgegenstände des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320)

Mit dem Gesetz wurden die folgenden Paragrafen in das Rechtsdienstleistungsgesetz aufgenommen:

- § 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen
- § 13b Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern
- § 13c Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern
- § 13d Vergütung der Rentenberater
- § 13e Aufsichtsmaßnahmen

Damit wurden Inkassodienstleistern umfangreiche Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen auferlegt. Insbesondere bei der Geltendmachung von Inkassokosten und Zinsen sind Privatpersonen danach umfassend zu informieren. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern wurde auf die Höhe der Vergütung begrenzt, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde. Auch bei Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern neben- bzw. nacheinander wurde die Erstattungsfähigkeit im Ganzen auf diesen Betrag beschränkt. Weitere Änderungen betreffen Aufsichtsmaßnahmen und Beschwerdeverfahren.

Wesentliche Änderungen erfolgten auch innerhalb des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Gebühr nach § 13 Abs. 2 RVG nun abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Norm 30 Euro.

Ist Gegenstand der Einigung eine Zahlungsvereinbarung (Gebühr 1000 Nummer 2 des Vergütungsverzeichnisses), so beträgt der Gegenstandswert nach § 31b RVG jetzt nur noch 50 Prozent des Anspruchs.

In Nummer 1000 Anlage 1 zum RVG (Vergütungsverzeichnis) ist nun geregelt, dass die Gebühr oder der Satz der Gebühr nach § 13 RVG bei der bloßen Zahlungsvereinbarung 0,7 beträgt.

In Nummer 2300 VV RVG wurde folgender Abs. 2 angefügt:

"Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3."

Hinsichtlich der Änderungen und Neuregelungen im Einzelnen wird auf das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320) verwiesen.

# 3. Evaluation durch den Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

#### 3.1. Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat sich im April 2010 gegründet.

Ziel des Verbandes ist der Zusammenschluss von Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso sehr nahestehen, wie beispielsweise Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher.

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten.

Ein wesentliches Anliegen des Verbandes ist der Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die Förderung der beruflichen Weiterbildung, sowie die Beratung und Unterstützung von Existenzgründern.

Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder gefördert. Ein weiteres Hauptanliegen des Verbandes ist die Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung und somit die Mitwirkung an der Gewährleistung eines fairen und lauteren Wettbewerbs.

Der Verband ist ehrenamtlich organisiert und strebt keine Gewinnerzielung an.

# 3.2. <u>Befragung registrierter Rechtsdienstleister und Ergebnisse</u>

# 3.2.1. Methodisches Vorgehen

Um möglichst repräsentative Ergebnisse zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320) zu gewinnen, wurden vom BFIF e.V. insgesamt 1.911 registrierte Rechtsdienstleister, überwiegend Inkassodienstleister, angeschrieben und um Teilnahme an einer anonymen schriftlichen Befragung gebeten. Mit dem Anschreiben vom 14.11.2023 wurde das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320) übersandt und dessen wesentlichen Regelungsgegenstände wie vorstehend zusammengefasst.

Durchgeführt wurde eine quantitative Befragung mit 13 Fragen und vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, die insbesondere die Entwicklung des Marktes und der geltend gemachten Inkassokosten, aber nicht zuletzt auch die Informationspflichten betreffen.

Diese lauteten wie folgt:

1. Kam es infolge des Inkrafttretens der o.g. Reglungen am 1. Oktober 2021 zu einem Auftragsrückgang in Ihrem eigenen Unternehmen?

o Ja

o Nein

2.	Kam es infol	ge des	Inkrafttretens	der o.g	. Reglungen	am	1.	Oktober	2021	zu	einem
	Umsatzrückg	ang in	Ihrem eigener	n Untern	nehmen?						

- o Ja
- o Nein
- 3. Führen Sie den Umsatzrückgang (sofern Nr. 2 bejaht) auf eine konkrete Änderung/Neuregelung zurück?
  - o Ja, und zwar vor allem auf [Mehrfachnennung möglich]
    - o § 13 Abs. 2 RVG (Gebühr 30 EUR bei Gegenstandswert bis 50 EUR)
    - o § 31b RVG (Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarung nur 50 %)
    - o Nr. 1000 VV RVG (0,7 Satz bei Zahlungsvereinbarung)
    - o Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG (0,5 einfache Fälle; 0,9 umfangreiche und schwierige Fälle; Höchstsatz 1,3)
  - o Nein
- 4. Haben Sie bisher mitunter keine oder eine geringere Vergütung im Falle der Erfolglosigkeit Ihrer Tätigkeit gefordert und sind Sie infolge der Änderungen/Neuregelungen bzw. des Umsatzrückgangs dazu übergegangen, auch im Falle der Erfolglosigkeit Ihrer Tätigkeit die gesetzlich geschuldete Vergütung in voller Höhe gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen?
  - o Ja
  - o Nein
- 5. In wie vielen Fällen berechnen Sie nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG lediglich eine 0,5-fache Gebühr?
  - 0 25%
  - o 26 50 %
  - o 51 75 %
  - o 76 100 %
- 6. Wie gehen Sie in diesen (Nr. 5) Fällen bei der Abrechnung vor?

- o Ich berechne zunächst eine 0,9 Gebühr und erstatte bei Zahlung auf erste Aufforderung den die 0,5 Gebühr übersteigenden Anteil?
- o Ich berechne zunächst eine 0,5 Gebühr und nur dann, wenn keine Zahlung auf erste Aufforderung erfolgt, den die 0,5 Gebühr übersteigenden Anteil?
- 7. Begründen die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG für Sie einen erheblichen Mehraufwand?
  - o Ja
  - o Nein
- 8. In wie vielen Fällen ist die korrekte Nennung der Vertragsart unklar oder missverständlich für den Schuldner und führt zu Nachfragen oder Konflikten?
  - 0 25%
  - o 26 50 %
  - o 51 75 %
  - o 76 100 %
- 9. XXXXXXXXXXXXXX ungültig Fehldruck XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
- 10. Benennen Sie als Forderungsgrund i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG bei vertraglichen Forderungen immer auch die konkrete Vertragsart?
  - o Ja
  - o Nein
- 11. Waren Sie schon von einer oder mehreren Beschwerden wegen einer Verletzung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RVG betroffen?
  - o Ja
  - o Nein
- 12. Von den gegen Sie eingeleiteten Beschwerdeverfahren betrafen anteilig wie viele die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RVG?
  - $\circ 0-25\%$
  - o 26 50 %

- o 51 75 %
- o 76 100 %
- 13. Hat sich die Quote der Zahlungen auf erste Zahlungsaufforderung durch die Gebührenreduzierung von 0,9 auf 0,5 in diesen Fällen erhöht?
  - o Ja
  - o Nein

Falls ja, um wieviel Prozent?

- 0 0%
- 0 1-25%
- 0 26-50%
- o 51-75%
- o 76-100%
- >100 % (Verdoppelung und mehr)

Eine Teilnahme war, worauf hingewiesen wurde, bis zum 15.12.2023 möglich.

Die von den Teilnehmenden übersandten Frage-/Antwortbögen wurden statistisch ausgewertet. Antworten, die keiner der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten klar zugeordnet werden konnten, sowie Antworten mit abweichenden/verfälschenden handschriftlichen Ergänzungen wurden als ungültig (=nicht abgegeben) behandelt.

Bei der Auswertung wurden die auf die einzelnen Antwortmöglichkeiten entfallenden Antworten zu der Gesamtzahl der bei der jeweiligen Frage abgegeben und gültigen Antworten zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Sämtliche Antworten auf die Frage 9 konnten bedauerlicherweise nicht ausgewertet werden, da es bei dem Anschreiben bei dieser Frage zu Fehldrucken durch den Postdienstleister kam. Die Auswertung erfolgte durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Mitarbeiterinnen eines Mitgliedsunternehmens.

# 3.2.2. <u>Ergebnisse</u>

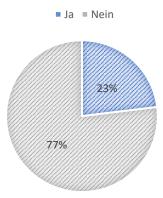
Von 1.911 Anschreiben konnten 127 nicht zugestellt werden. Die Rechtsdienstleistungsregister hinterlegten Daten scheinen insoweit nicht korrekt bzw. aktuell zu sein.

Von 1.784 zugestellten Frage-/Antwortbögen wurden 394 bis zum Teilnahmeschluss beantwortet zurückgesandt.

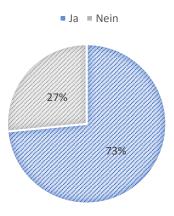
Dies entspricht einer Rücklaufquote von 22,09 %.

<u>Frage 1: Kam es infolge des Inkrafttretens der o.g. Reglungen am 1. Oktober 2021 zu einem Auftragsrückgang in Ihrem eigenen Unternehmen?</u>

Gültige Antworten: 392



<u>Frage 2: Kam es infolge des Inkrafttretens der o.g. Reglungen am 1. Oktober 2021 zu einem Umsatzrückgang in Ihrem eigenen Unternehmen?</u>

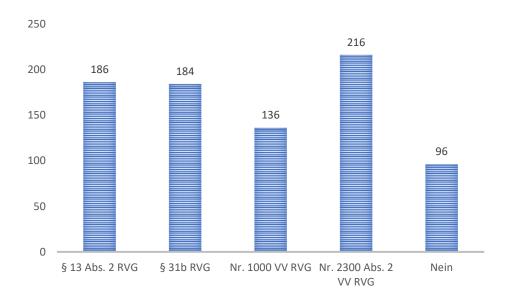


<u>Frage 3: Führen Sie den Umsatzrückgang (sofern Nr. 2 bejaht) auf eine konkrete Änderung/Neuregelung zurück?</u>

# Antwortmöglichkeiten:

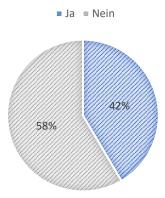
- o Ja, und zwar vor allem auf [Mehrfachnennung möglich]
  - o § 13 Abs. 2 RVG (Gebühr 30 EUR bei Gegenstandswert bis 50 EUR)
  - o § 31b RVG (Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarung nur 50 %)
  - o Nr. 1000 VV RVG (0,7 Satz bei Zahlungsvereinbarung)
  - o Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG (0,5 einfache Fälle; 0,9 umfangreiche und schwierige Fälle; Höchstsatz 1,3)

o Nein

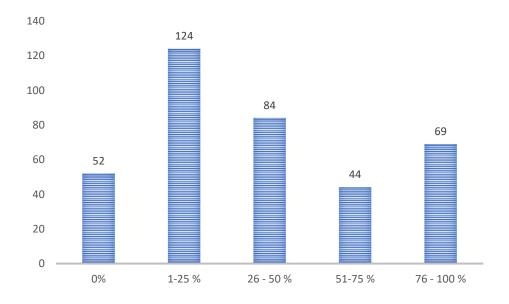


Frage 4: Haben Sie bisher mitunter keine oder eine geringere Vergütung im Falle der Erfolglosigkeit Ihrer Tätigkeit gefordert und sind Sie infolge der Änderungen/Neuregelungen bzw. des Umsatzrückgangs dazu übergegangen, auch im Falle der Erfolglosigkeit Ihrer Tätigkeit die gesetzlich geschuldete Vergütung in voller Höhe gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen?

Gültige Antworten: 354



<u>Frage 5:</u> In wie vielen Fällen berechnen Sie nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG lediglich eine <u>0,5-fache Gebühr?</u>

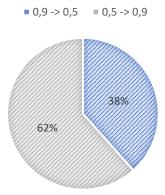


# Frage 6: Wie gehen Sie in diesen (Nr. 5) Fällen bei der Abrechnung vor?

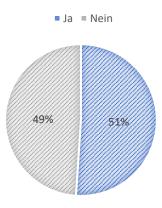
# Antwortmöglichkeiten:

- o Ich berechne zunächst eine 0,9 Gebühr und erstatte bei Zahlung auf erste Aufforderung den die 0,5 Gebühr übersteigenden Anteil? [0,9 -> 0,5]
- Ich berechne zunächst eine 0,5 Gebühr und nur dann, wenn keine Zahlung auf erste
  Aufforderung erfolgt, den die 0,5 Gebühr übersteigenden Anteil? [0,5 -> 0,9]

Gültige Antworten: 354

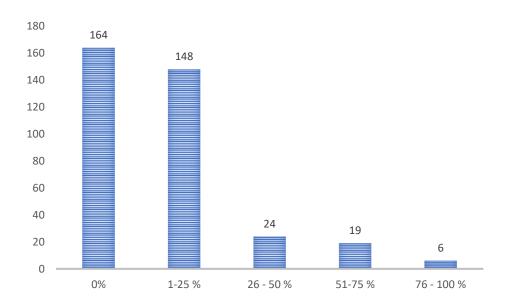


<u>Frage 7: Begründen die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG für Sie</u> einen erheblichen Mehraufwand?

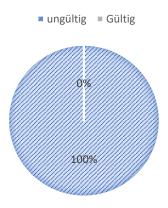


<u>Frage 8: In wie vielen Fällen ist die korrekte Nennung der Vertragsart unklar oder missverständlich für den Schuldner und führt zu Nachfragen oder Konflikten?</u>

Gültige Antworten: 361



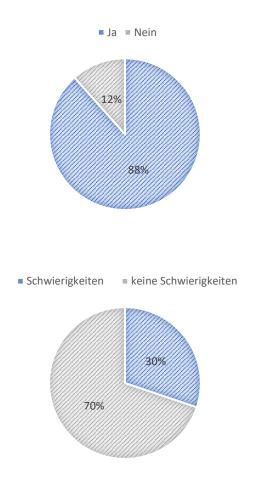
Gültige Antworten: KEINE



<u>Frage 10: Benennen Sie als Forderungsgrund i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG bei vertraglichen Forderungen immer auch die konkrete Vertragsart?</u>

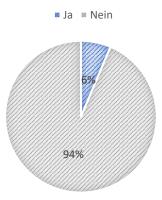
Antwortmöglichkeiten [Mehrfachauswahl]:

- o Ja
- o Nein
- o Bereitet die Zuordnung Ihnen/Ihren Auftraggebern im Einzelfall Schwierigkeiten?

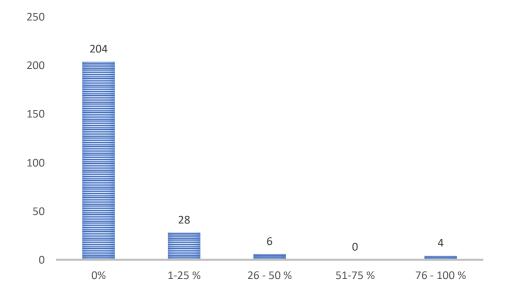


<u>Frage 11: Waren Sie schon von einer oder mehreren Beschwerden wegen einer Verletzung</u> der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RVG betroffen?

Gültige Antworten: 376

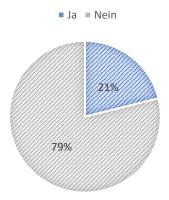


<u>Frage 12: Von den gegen Sie eingeleiteten Beschwerdeverfahren betrafen anteilig wie viele die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RVG?</u>

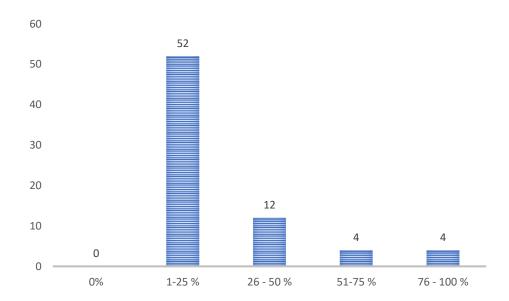


Frage 13: Hat sich die Quote der Zahlungen auf erste Zahlungsaufforderung durch die Gebührenreduzierung von 0,9 auf 0,5 in diesen Fällen [Frage 6] erhöht?

Gültige Antworten: 341



# Falls ja, um wieviel Prozent?



#### 3.2.3. Auswertung von Echtdaten eines Inkassounternehmens zum Vergleich

Die Ergebnisse der Befragung beruhen auf der Einschätzung der Teilnehmenden, die naturgemäß subjektiv ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Teilnehmenden ihren Antworten konkrete Auswertungen der eigenen Unternehmensdaten zugrunde gelegt haben.

Zum Vergleich wurden die relevanten objektiven Unternehmensdaten eines Inkassounternehmens für die Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 sowie vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 ausgewertet. Das Unternehmen, dessen Daten ausgewertet wurden, betreibt kein sogenanntes Masseninkasso und macht Forderungen für Gläubiger bzw. gegenüber Schuldnern im gesamten Bundesgebiet aus unterschiedlichen Anspruchsgründen geltend.

Art	01.10.2020 bis 30.09.2021	01.10.2021 bis 30.09.2022
Anzahl Gläubiger	5022	4214
Erste Zahlungsaufforderungen	5707	6843
Entstandene Kosten für Auftrag-	2.333.499,40 EUR	1.730.751.14 EUR
geber		
Durchschnittliche Kosten /Auf-	408,88 EUR	252,92 EUR
trag		
inkl. Kosten Mahnverfahren		
Zahlung auf die erste Mahnung	364 / 6,38 %	559/ 8,17 %

#### 3.2.4. Besprechung der Ergebnisse

Einleitend soll klargestellt werden, dass die Befragung der Branchenangehörigen und die Auswertung der Ergebnisse keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt oder erheben kann. Mit der Einbeziehung nicht nur der Mitglieder des BFIF e.V., sondern sämtlicher Branchenangehöriger wurde allerdings der Versuch unternommen, ein möglichst breites Bild zu gewinnen. Wenngleich die 394 teilnehmenden Unternehmen einen Querschnitt der Branche darstellen, weil etwa Unternehmen unterschiedlicher Größe und Ausrichtung aus allen Teilen der Republik teilgenommen haben, können die Ergebnisse bei einer Beteiligung von 22,09 % nicht als repräsentativ angesehen werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Neuregelungen/Änderungen Auswirkungen auf den Rechtsdienstleistungsmarkt haben.

Etwa ein Viertel der befragten Unternehmen gibt an, es sei ab dem 01.10.2021 zu einem Auftragsrückgang bei Ihnen gekommen.

Der Großteil (73 %) der Unternehmen gibt allerdings an, es sei seit dem 01.10.2021 ein Umsatzrückgang zu verzeichnen.

Ca. drei Viertel der Befragten gaben an, eine Ursache für den Umsatzrückgang sei darin zu sehen, dass bei Zahlung auf erste Zahlungsaufforderung lediglich eine Gebühr von 0,5 gefordert werden kann (Nummer 2300 Abs. 2 VV RVG). Je etwa zwei Drittel der Befragten machen (auch) die Regelungen in § 13 Abs. 2 RVG (Gebühr bei Gegenstandswerten bis 50 EUR nur noch 30 EUR) sowie § 31b RVG (Gegenstandswert 50 % d. Anspr. bei Zahlungsvereinbarung) für den Umsatzrückgang verantwortlich. Immerhin noch die Hälfte der Befragten hält auch die Regelung in Nummer 1000 VV RVG (0,7 Satz bei Zahlungsvereinbarung) für ursächlich.

Die Ergebnisse decken sich mit den Echtdaten eines exemplarischen Inkassounternehmens (vgl. 3.2.3.). Der Umsatz war in dem Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 gegenüber dem Vergleichszeitraum geringer. Die durchschnittlichen Gebühren pro Einzelfall sind ebenfalls gesunken.

Man rechnete damit, dass die Änderungen in § 13 Absatz 2 RVG und Nummer 2300 VV RVG zusammengenommen für die Schuldner zu Entlastungen von ca. 20 Prozent führen würden (BT-Drs. 196/20, S. 40).

In welchem Umfang sich spiegelbildlich dazu der Umsatz der Inkassounternehmen reduziert hat, wurde mit der Befragung nicht erhoben. Die ausgewerteten Echtdaten eines Inkassounternehmens (3.2.3.) lassen vermuten, dass die tatsächlichen Auswirkungen sich in etwa mit der Schätzung decken. Es konnte ein Umsatzrückgang infolge der Änderungen/Neuregelungen von etwa einem Viertel, allerdings nicht bereinigt um weitere Einflussfaktoren, festgestellt werden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320), konkret der Regelung in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG, sollte zugleich auch ein Anreiz dafür gesetzt werden, offene Forderung zeitnah zu begleichen (BT-Drs. 196/20, S. 20). Hierbei wurde angenommen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes der Anteil der Zahlungen auf ein erstes Mahnschreiben bei etwa 20 % liege (BT-Drs. 196/20, S. 39).

Mit Frage 5 wurden die teilnehmenden Unternehmen dazu befragt, in die vielen Fällen Sie nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG lediglich eine 0,5-fache Gebühr abrechnen.

Mehr als die Hälfte der Unternehmen gibt hierbei an, in mehr als 25 % der Fälle lediglich eine 0,5-fache Gebühr zu berechnen. 18,5 % der teilnehmenden Unternehmen berechnen nach eigenen Angaben sogar in 76-100 % aller Fälle lediglich eine 0,5-fache Gebühr.

Ausweislich der Echtdaten eines Inkassounternehmens rechnete dieses in dem Untersuchungszeitraum vor Inkrafttreten in 6,38 % und in dem Untersuchungszeitraum nach Inkrafttreten in 8,17 % der Fälle eine 0,5-fache Gebühr ab. Der insgesamt geringere Anteil an solchen Fällen gegenüber dem Durchschnitt der befragten Unternehmen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das Unternehmen kein sogenanntes Masseninkasso betreibt.

Auf die konkrete Frage (13) danach, ob sich die Quote der Zahlungen auf erste Zahlungsaufforderung durch die Gebührenreduzierung von 0,9 auf 0,5 in diesen Fällen erhöht habe, antworteten 21 % der befragten Unternehmen mit "ja". Konkretisierend beziffert der ganz überwiegende Teil der Unternehmen, die eine Erhöhung der Zahlungen auf erste Aufforderung verzeichnen konnten, die Erhöhung auf 1-25 %.

Sämtliche Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Regelungen den erstrebten Effekt, durch den Anreiz der Kostenersparnis die Zahl der Zahlungen auf erste Zahlungsaufforderung zu erhöhen, tatsächlich bewirkt hat.

Mit Frage 6 wurde abgefragt, wie die Unternehmen bei der Abrechnung in den vorgenannten Fällen vorgehen. 62 % der befragten Unternehmen berechnen nach eigenen Angaben zunächst eine 0,5 Gebühr und nur dann, wenn keine Zahlung auf erste Aufforderung erfolgt, den die 0,5 Gebühr übersteigenden Anteil. Die übrigen 38 % der befragten Unternehmen berechnen zunächst eine 0,9 Gebühr und erstatten bei Zahlung auf erste Aufforderung den die 0,5 Gebühr übersteigenden Anteil.

Die weiteren Fragen betrafen die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG. Hintergrund für die dahingehende Befragung der teilnehmenden Unternehmen ist nicht allein der Hinweis des Bundesministeriums für Justiz, es könne auch gerne zu den Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG Stellung genommen werden. Vielmehr beklagen auch die Mitglieder des BFIF e.V. den durch die umfangreichen Darlegungs- und Informationspflichten

entstehenden Mehraufwand sowie insbesondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Benennung der vertraglichen Forderungen zugrunde liegenden Vertragsarten.

Etwa die Hälfte der befragten Unternehmen geben auch in der Befragung (Frage 7) an, die Darlegungs- und Informationspflichten brächten für sie einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Über 50 % der Teilnehmenden hat eigenen Angaben zufolge mit Unklarheiten oder Missverständnissen von Schuldnern im Zusammenhang mit der Nennung der Vertragsart umzugehen. Bei den allermeisten von diesen Unternehmen betrifft dies nur einen Anteil von einem bis maximal 25 % der Fälle.

Gleichzeitig geben 88 % der Teilnehmenden an, als Forderungsgrund i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG bei vertraglichen Forderungen ausnahmslos auch die konkrete Vertragsart anzugeben (Frage 8).

Etwa einem Drittel der Unternehmen bzw. der diese beauftragenden Auftraggeber bereitet allerdings die Zuordnung zu einer bestimmten Vertragsart im Einzelfall Schwierigkeiten.

Ein mit 6 % nur kleiner Teil der teilnehmenden Unternehmen war dabei schon von einer oder mehreren Beschwerden wegen einer Verletzung der Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG betroffen.

Von allen eingeleiteten Beschwerdeverfahren gegen die teilnehmenden Unternehmen haben nur sehr wenige die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG zum Gegenstand.

Schließlich sollten mit Frage 4 noch Daten dazu erhoben werden, ob teilnehmende Unternehmen bisher keine oder eine geringere Vergütung im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Tätigkeit gefordert haben und nun -infolge der Änderungen/Neuregelungen bzw. des Umsatzrückgangs- dazu übergegangen sind, auch im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Tätigkeit die gesetzlich geschuldete Vergütung in voller Höhe gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

Dies bestätigen 42 % der befragten Unternehmen.

# 4. Schlussfolgerungen und rechtspolitische Forderungen

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBI. L S. 3320) verfolgten Ziele erreicht worden.

Zuvorderst werden Schuldner entlastet, weil die Inkassokosten insgesamt gesunken sind. Insbesondere bei Forderungen in geringer Höhe fallen die infolge des Verzugs entstehenden Kosten geringer aus.

Den Entlastungen auf Schuldnerseite stehen Umsatzeinbußen der Inkassounternehmen gegenüber. In besonderem Maße dürften solche Unternehmen, die schwerpunktmäßig sogenanntes Masseninkasso betreiben, von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sein.

Die Befragungsergebnisse belegen auch die bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Vermutung, dass Inkassounternehmen bei Erfolglosigkeit ihrer Tätigkeit -jedenfalls faktisch- teilweise auf eine Vergütung durch die Auftraggeber verzichteten. Auch insoweit verfehlt das Gesetz sein Ziel nicht: Die betreffenden Unternehmen sind dazu übergegangen, auch bei Erfolglosigkeit ihrer Tätigkeit auf der gesetzlich geschuldeten Vergütung in voller Höhe zu bestehen.

Insbesondere zahlungswillige und -bereite Schuldner werden insofern entlastet, da sie die Kosten für erfolglose Einziehungsversuche nicht mehr mittragen.

Es ist anzunehmen, dass Auftraggeber -die Wirtschaft- dazu übergegangen sind oder übergehen werden, offene Forderungen geringer Höhe, teilweise nicht mehr geltend zu machen, weil dies schlicht unwirtschaftlich wäre. Ein erkennbarer Auftragsrückgang, der diese Annahme bestätigen würde, ist den Befragungsergebnisse allerdings nicht zu entnehmen.

Weitergehende Einschnitte bei den Inkassokosten erscheinen aktuell nicht angezeigt. Dies insbesondere auch, um die beschriebenen negativen Auswirkungen zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist auch, dass auch die Inkassobranche von den allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen betroffen ist. Weiter ist zu bedenken, dass gleichzeitig die Vergütung für die Tätigkeit reduziert, der Aufwand der Bearbeitung (man berücksichtige nur die Darlegungs- und Informationspflichten) jedoch erhöht wurde.

Wirkung zeigt auch die Regelung in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG, durch die tatsächlich ein Anreiz geschaffen wird, auf erste Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Quote entsprechender Zahlungen hat sich erhöht.

Die Regelung bringt allerdings eine Unschärfe mit sich, die für Verunsicherung bei Inkassounternehmen und Aufsichtsbehörden, die mit diese Regelung betreffenden Beschwerden befasst sind, sorgt.

Die Regelung in Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG lässt den eigentlichen Gebührenrahmen unverändert. Die Gebühren entgelten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit (§ 15 Abs. 1 RVG). Die Tätigkeit des Inkassodienstleisters ist nicht etwa in einen Teil vor und einen Teil nach Zahlung auf erste Zahlungsaufforderung teilbar. Die Gebühr entsteht bereits mit dem Auftrag.

So z.B. LG Hamburg (12. Zivilkammer), Urteil vom 05.09.2017 – 312 O 606/15, BeckRS 2017, 161708, Rn. 36, 37:

"Mit dem Auftrag an den Inkasso-Dienstleister zur außergerichtlichen Forderungsbeitreibung entsteht die Geschäftsgebühr nach VV 2300, die 0,5 - 2,5 Gebühren beträgt. Diese Gebührenhöhe deckt die gesamte auftragsgemäße Tätigkeit einschließlich aller Nebentätigkeiten ab, sie entsteht bereits mit der auftragsgemäßen Informationsaufnahme (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl. 2017, VV 2300 zu RVG, Rz. 22). Die Geschäftsgebühr kann mit jeder auf die Ausführung des Auftrags gerichteten Tätigkeit entstehen. Die Geschäftsgebühr entsteht auch im Auftrag an Inkassodienstleister zur außergerichtlichen Forderungsbeitreibung (vgl. Seitz, Inkasso-Handbuch 2015, S. 297 Rz. 14). Der Umfang der Tätigkeit des Anwalts ist nicht für die Frage maßgeblich, ob eine Geschäftsgebühr entsteht, sondern nur für die anschließende Frage, welche bestimmte Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens angemessen ist (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl. 2017, VV 2300 zu RVG, Rz. 11). Die Vorschrift gilt fast im gesamten Bereich außergerichtliche Anwaltstätigkeit (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl. 2017, VV 2300 zu RVG, Rz. 3)."

So verhält es sich auch hinsichtlich der Gebührenbestimmung nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Eine 0,9 Gebühr entsteht insofern mit Auftragserteilung und kann auch gegenüber einem Schuldner geltend gemacht werden (vgl. § 13e Abs. 1 RDG).

Der Gesetzesbegründung ist die Überlegung zu entnehmen, dass die geringere Gebühr bei sofortiger Zahlung "den positiven Effekt mit sich [bringt], dass für die Schuldner ein Anreiz gesetzt wird, die offenen Forderungen zeitnah zu begleichen" (BT-Drs. 196/20, S. 20).

Auch daraus folgt aber nicht, dass nicht zunächst eine 0,9 Gebühr gefordert werden könnte. Denn der Anreiz bestünde gleichermaßen bei Hinweis darauf, dass sich die Gebühr im Falle der Zahlung auf erste Zahlungsaufforderung auf 0,5 reduziert.

Insofern sind beide Vorgehensweisen zulässig. Wird zunächst die 0,5 Gebühr gefordert und auf die erste Zahlungsaufforderung gezahlt, so bedarf es keiner weiteren Abrechnung oder Rückerstattung. Dürfte allerdings erst dann eine 0,9 Gebühr gefordert werden, wenn eine Zahlung auf erste Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist, bedürfte es immer auch eines zweiten Anschreibens mit Zahlungsaufforderung.

Eine Klarstellung wäre hier zu begrüßen.

#### Die Regelung lautet aktuell:

"(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3."

## Die Regelung könnte zur Klarstellung lauten:

"(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung (gegenüber einer Privatperson) betrifft, beträgt die Gebühr in einfachen Fällen bis zu 0,5; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Die Gebühr beträgt bis zu 0,9, wenn die Forderung nicht auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird oder aus anderem Grund kein einfacher Fall vorliegt. Privatpersonen sind nach § 43d Abs. 1 Nr. 5 BRAO bzw. § 13a Abs.1 Nr. 5 RDG mit der ersten Zahlungsaufforderung klar und verständlich darüber zu informieren, welche Kosten im Falle der Zahlung auf erste Zahlungsaufforderung bzw. im Falle der späteren Zahlung entstehen. Eine Gebühr von mehr als 0,9 kann nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3."

Alternativ könnte, da das Erfordernis einer Information an dieser Stelle eigentlich einen Fremdkörper darstellt, eine Klarstellung bei den Informationspflichten selbst (BRAO/RDG) bzw. in den Vorbemerkungen 2.3. des Vergütungsverzeichnisses untergebracht werden.

Die Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a RDG erhöhen mehrheitlich die Transparenz für Schuldner.

Probleme bereitet allerdings die Pflicht zur Darlegung der bzw. Information über die konkrete Vertragsart bei vertraglichen Ansprüchen, die der gleichlautenden Pflicht in § 43d Abs.1 Nr. 2 BRAO entspricht.

Schwierigkeiten ergeben sich hierbei gleichermaßen für die Inkassounternehmer wie auch für die Schuldner.

Die Zuordnung eines Vertrags zu einem bestimmten Vertragstypen bedarf im Einzelfall einer nicht immer trivialen rechtlichen Prüfung. Die Abgrenzung verschiedener Vertragstypen voneinander kann im Einzelfall schwierig sein.

Ungeachtet der Schwierigkeit der rechtlichen Einordnung entsteht regelmäßig ein gewisser Aufwand, um anhand der Auftragsdaten nachvollziehen zu können, welche Vertragsart vorliegt. Nicht selten sind auch entsprechende Nachfragen bei dem Auftraggeber erforderlich.

## Beispiel:

Werden individualisierte Produkte bestellt (Fotokalender, Schlüsselanhänger mit Namen/Kennzeichen etc.), liegt der Forderung regelmäßig ein Werklieferungsvertrags zugrunde. Bei einem Bücherabonnement liegt ein Ratenlieferungsvertrag vor.

Für den Inkassounternehmer ist regelmäßig anhand der Unterlagen nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass ein individualisiertes Produkt/Buch im Abo geliefert wurde. Er muss die Unterlagen gründlich und im Einzelnen prüfen und gegebenenfalls beim Auftraggeber nachfragen.

Verbraucher/Schuldner wiederum kennen oftmals den Begriff "Werklieferungsvertrag" oder "Ratenlieferungsvertrag" nicht und können daher die Forderung nicht zuordnen. Vielfach hat dies eine Verunsicherung, Verzögerung und mitunter Konflikte zur Folge.

Weitere Verwirrung entsteht teilweise, wenn nachfolgend ein Mahnverfahren eingeleitet wird. Dabei ist in der Regel eine der abschließend benannten Anspruchsgründe aus dem Hauptforderungskatalog zu benennen. Einen "Ratenlieferungsvertrag" kennt dieser z.B. nicht.

Hier sollte ggf. geregelt werden, dass mit der Benennung eines Forderungsgrundes aus dem Hauptforderungskatalog im Mahnverfahren der Pflicht genügt wird.

Auch könnte geregelt werden, dass bei Erfüllung der übrigen Informationspflichten eine Falschbezeichnung der Vertragsart keine Sanktion nach sich ziehen kann.

Hinsichtlich der Aufsicht ist festzustellen, dass diese wahrgenommen wird und die Einhaltung der Berufspflichten daher wirksam überwacht wird. Langfristig ist eine weitere Verbesserung durch eine zentrale Aufsicht zu erwarten.

Wenn darüber hinaus die Forderung erhoben wird, Verletzungen der Darlegungs- und Informationspflichten dadurch zu sanktionieren, dass keine Vergütung/Kostenerstattung gefordert werden kann, so ist von einer solchen Lösung eindeutig abzuraten.

Das Ergebnis wäre eine Zersplitterung der Aufsicht und eine Verlagerung der Überwachung von Berufspflichten hin zu den Zivilgerichten.

## 5. Weitere rechtspolitische Forderungen

Weitere rechtspolitische Forderungen des BFIF e.V. betreffen die eingeschränkte Vertretungs-(Einziehungs-) -befugnis von Inkassounternehmen nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.

#### 5.1 Antrag auf Abgabe an das Streitgericht

Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, dass der Inkassounternehmer den Antrag im Mahnantrag selbst (§ 696 Abs. 1 S. 2 ZPO), nicht jedoch nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid den Antrag auf Abgabe stellen dürfte. Eine am Schutzzweck der Postulationsfähigkeit orientierte Auslegung fordert eine solche Einschränkung der Prozessführungsbefugnis des Inkassounternehmens gerade nicht. Sinn und Zweck der in § 79 Abs. 2 ZPO geregelten Vertretungsbeschränkung ist die Sicherstellung einer sachgerechten Vertretung der Partei im gerichtlichen Verfahren sowie der Ordnung des Prozesses und damit dem als übergeordnetes Gemeinwohlziel anerkannten Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung und einer funktionierenden Rechtspflege. Für diese

Schutzwecke ist es erkennbar ohne Belang, ob der Inkassounternehmer den Antrag auf Abgabe des Verfahrens mit dem Mahnantrag oder nach Widerspruch des Schuldners stellt.

Richtigerweise wird man darauf abstellen müssen, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/3655, 89) nicht auf § 696 Abs. 1 S. 2 ZPO eingeht, diesen Wertungswiderspruch also offenkundig übersehen hat. § 79 Abs. 2 S. 2 Ziffer 4 ZPO muss daher als in die Berufsfreiheit des Inkassounternehmens eingreifende Regelung zumindest dahin teleologisch reduziert werden, dass er eine Vertretung bei Prozesshandlungen zulässt, die sich ihrem Inhalt und Auswirkungen nach nicht wesentlich von den vor der Abgabe des Streitgerichts zulässigen Prozesshandlungen eines Inkassounternehmers unterscheiden. Andernfalls wäre die Vorschrift verfassungswidrig, weil sie einen im Ergebnis willkürlichen und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte des Inkassounternehmens darstellen würde.

# 5.2. Klagerücknahme und Erledigungserklärung

Es besteht in der Praxis ein unabweisbares Bedürfnis daran, dass ein Inkassounternehmen einen Antrag auf Klagerücknahme und Erledigungserklärungen abgeben dürfen. Derzeit ist es so, dass der Gläubiger für die bloße Erklärung der Klagerücknahme oder Erledigung zusätzlich einen Rechtsanwalt beauftragen muss. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind jedoch weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner – wie es in der Praxis häufig zu beobachten ist– nach Zugang des Vollstreckungsbescheides auf die (tatsächlich unstreitige) Forderung zahlt, er sich jedoch aufgrund fehlender verfahrensrechtlicher Kenntnisse veranlasst sieht, gegen den Vollstreckungsbescheid vorsorglich Einspruch einzulegen.

Der Gläubiger muss nunmehr eigens einen Rechtsanwalt mit der Erledigungserklärung beauftragen. Die damit verbundene Kostenfolge läuft erkennbar der Intention des Gesetzgebers zuwider, eine Doppelbelastung des Schuldners mit Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. dazu das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021, BGBl. I, S.3415 und insbesondere § 13f RDG n.F.). Nach Wahrnehmung zahlreicher Mitglieder des BFIF e.V. sind sich die Gerichte solcher sinnwidrigen Folgen durchaus bewusst.

Im seinem Bescheid vom 27.07.2023, stellte das Landgericht Mainz fest das der Antrag auf Abgabe ans Streitgedicht, die Klagerücknahme und die Erledigungserklärung von Inkassounternehmen nicht abgegeben werden dürfen.

#### 5.3.Kostenfestsetzungsanträge

Die Ausführungen soeben unter 5.1. gelten für Kostenfestsetzungsanträge entsprechend. Auch im Kostenfestsetzungsverfahren besteht in bestimmten, häufig auftretenden Sachverhaltskonstellationen ein Bedürfnis nach Verfahrenshandlungen des Inkassounternehmens. Ein typisches Beispiel ist der verspätete, und damit unzulässige (§ 341 Abs. 1 S. 2 ZPO) Einspruch des Schuldners gegen den Vollstreckungsbescheid.

Da das Gericht den vom Inkassounternehmen eingezahlten Gerichtskostenvorschuss mit den durch Abgabe an das Streitgericht entstandenen Gerichtskosten verrechnet, muss der Gläubiger einen Kostenfestsetzungsantrag stellen, um die Erstattung der Kosten durch den Schuldner durchsetzen zu können.

Auch hier widerspräche es aber den Interessen aller Verfahrensbeteiligten, eigens für den Kostenfestsetzungsantrag einen Rechtsanwalt beauftragen und damit zusätzliche Kosten auslösen zu müssen. Ein sachlicher Grund für eine solche Einschränkung der Postulationsfähigkeit des Inkassounternehmens ist nicht erkennbar, zumal der Kostenfestsetzungsantrag eines Rechtsanwalts typischerweise nicht von diesem selbst, sondern von seinen Büroangestellten anhand von Formularen erstellt wird.

Unserer Auffassung nach muss in solchen Fällen § 79 Abs. 1 Satz 2 a.E. ZPO – zumindest analog –herangezogen werden. Wenn der Gerichtskostenvorschuss vom Inkassounternehmen verlauslagt wird, dann handelt es sich bei Forderung gegen den Verfahrensgegner auf Erstattung dieser Kosten wirtschaftlich betrachtet um eine eigene Forderung des Inkassounternehmers.

Die Gerichte verrechnen den geleisteten Kostenvorschuss für das Mahnverfahren mit der Kostenschuld der gegnerischen Partei. In der Folge werden diese Kosten dann im Kostenfestsetzungsverfahren gegen die gegnerische Partei geltend gemacht.

## Siehe exemplarische Schlusskostenrechnung:

wurde die Kostenrechnung erstellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die folgende Auflistung verwiesen:

Lfd. Nr.	KV-Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis zur Berechnung Ihres Kostenanteils (Ange- wendete Vorschriften: §§ 1, 3, 34 GKG)	Wert des Gegenstandes	Höhe angefal- lener Kosten	Ihr Anteil	
			EUR	EUR	EUR	
1	1100	Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren	891,97	36,00		
2	1210	Verfahrensgebühr	891,97	174,00		
	1100	Gebühr für Mahnverfahren (Anrechnung)	-891,97	-36,00		
			Gesamtkosten:	174,00		
			Ihr Vorschuss:		-174,00	
			Verrechnung:			
		Zu Gunsten vom Til Beklagter			174,00	
			Forderung:		0,00	

Den auf die Kostenschuld der gegnerischen Partei verrechneten Betrag können Sie im Kostenfestsetzungsverfahren gegen die gegnerische Partei geltend machen. Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, wenden Sie sich bitte unverzüglich unter Angabe Ihrer Gründe und der Geschäfts-Nr. an die oben genannte Dienststelle. Ihre Einwendungen gegen die Rechnung entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages. Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind unter Angabe des Kassenzeichens schriftlich oder telefonisch an das Landesamt für Finanzen M-V zu richten (Tel.: 0385 588 49100 oder www.laf.mv-regierung.de).

# 5.4. Vollstreckungserinnerung

Eine Differenzierung zwischen einer Untätigkeitserinnerung und sonstiger Vollstreckungserinnerungen für den Gläubiger ist nicht nachvollziehen. Ein "echtes" streitiges Verfahren i.S.d. § 79 Abs. 3 S. 2 ZPO hat die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers typischerweise nicht zur Folge. Gegenstand der Erinnerung sind ausschließlich Verfahrensfehler. Eine Beteiligung des Schuldners am Verfahren findet regelmäßig nicht oder lediglich insoweit statt, wie ihm rechtliches Gehör zu gewähren ist. Dies ist insbesondere bei der Kostenerinnerung des Gläubigers nach § 766 Abs. 2 ZPO entbehrlich (vgl. etwa OLG Hamm DGVZ 1994, 27 (28); s. auch Kindl in: Saenger, ZPO, a.a.O. § 766, Rn 14).

Aber auch im Übrigen wird der Schuldner erst dadurch am Verfahren beteiligt, dass das Vollstreckungsgericht eine Anhörung des Schuldners für erforderlich hält und diesen zur Stellungnahme auffordert (vgl. Kindl a.a.O.). Tatsächlich dürfte deshalb die zuvor im Auftrag des Gläubigers eingelegte Vollstreckungserinnerung des Inkassounternehmens typischerweise als von § 79 Abs. 2 S. 2 Ziffer 4 ZPO gedeckt anzusehen sein.

Der BFIF fordert daher die Änderung des § 79 Abs 2 Ziffer 4 ZPO wie folgt:

#### § 79 Abs 2 Ziffer 4 ZPO aktuell

Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Handlungen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

#### § 79 Abs 2 Ziffer 4 ZPO Neu

Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht mit Ausnahme und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erledigungserklärung, Klagerücknahme, Kostenfestsetzungsanträge und Erinnerung mit Ausnahme von Handlungen, die darüber hinaus innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Frankfurt, den 19.01.2024

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Dalole To

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

 $Bundes verband \ f\"ur \ Inkasso \ und \ Forderungsmanagement \ e.V. \ (BFIF \ e.V.)$ 

Westhafenplatz 1 60327 Frankfurt am Main

Direktkontakt

Telefon: 069 153 227 510 Telefax: 069 153 227 519 E-Mail: post@bfif.de